

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/171 vom 23. Oktober 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_171

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/171 du 23 octobre 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/171 del 23 ottobre 2019

Regeste

Art. 7, 8 und 61 ATSG, Art. 28 und 29 IVG, Art. 88a und 29bis IVV; Beweiswert eines mit "Unsorgfältigkeiten" behafteten Gutachtens. Entgegenhalten eines älteren Berichts aus einer Eingliederungsmassnahme. Freie Beweiswürdigung betreffend Arbeitsfähigkeit vor dem Begutachtungszeitpunkt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Oktober 2019, IV 2017/171).

Erwägungen

E. 4.1

Nachdem der Grad der Arbeitsfähigkeit für den vorliegend interessierenden Zeitraum festgelegt wurde, ist der Invaliditätsgrad anhand eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dabei ist zu beachten, dass eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen ist, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird. Eine Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit ist zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat. Wurde die Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades aufgehoben oder herabgesetzt, erreicht diese jedoch in den folgenden drei Jahren wegen einer auf dasselbe Leiden zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit erneut ein rentenbegründendes oder rentenerhöhendes Ausmass, so werden bei der Berechnung der Wartezeit früher zurückgelegte Zeiten angerechnet (Art. 88a i.V.m. Art. 29 bis der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]).

E. 4.2

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre (Valideneinkommen; Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG). Für den Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Beginns des Rentenanspruchs massgebend, wobei Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben und allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen bis zum Verfügungserlass zu berücksichtigen sind (BGE 129 V 222 E. 4.1 f. mit Hinweisen).

E. 4.3

Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Relevant ist grundsätzlich das tatsächlich bezogene Einkommen (BGE 129 V 222 E. 4.3.1 und BGE 131 V 51 E. 5.1.2). Die Beschwerdegegnerin hat dem Valideneinkommen den Jahresverdienst als Drucker gemäss dem Urteil des Versicherungsgerichts vom 6. August 2008 in Höhe von Fr. 75'400.-- (Basis: 2006) zu Grunde gelegt (IV-act. 341 und 342-2), was unbestritten geblieben und nicht zu beanstanden ist. Es ist hochzurechnen auf das Jahr 2013, da der Rentenanspruch ab Januar 2013 entsteht (vgl. E. 1.3 vorstehend). Das Valideneinkommen beträgt somit Fr. 82'513.-- (Fr. 75'400.-- / 2'014 x 2'204 gemäss der Tabelle "T39 Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne" der vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung [nachfolgend: LSE]).

E. 4.4

Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein effektives Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung statistische Werte, insbesondere die Tabellenlöhne gemäss LSE beigezogen werden (BGE 139 V 592 E. 2.3).

E. 4.5

Der Beschwerdeführer ist nicht erwerbstätig. Da er in seinem angestammten und ersten umgeschulten Beruf als Maler bzw. Drucker sowie in anderen körperlich mittelschweren und schweren Tätigkeiten nur noch eingeschränkt, nämlich zu 60% arbeiten kann (IV-act. 338-49), ist für das Invalideneinkommen auf statistische Werte abzustellen. Dabei kann der Beschwerdeführer seine Berufskennnisse als Maler und Drucker kaum mehr gewinnbringend einsetzen, denn er ist seit vielen Jahren nicht mehr in diesen Bereichen tätig gewesen und kann nur noch leichte Tätigkeiten verrichten. Auch seine EDV-Kenntnisse aus der begonnenen Umschulung kann er nicht verwerten, da er diese Umschulung nicht abschliessen konnte und nie in diesem Bereich berufstätig war. Schliesslich verfügt der Beschwerdeführer zwar über eine abgeschlossene Ausbildung zum Pastoralassistenten. Es liegt jedoch nahe, dass er als solcher faktisch schwerlich eine Anstellung wird finden können, solange er aus psychischen Gründen nur teilweise arbeitsfähig ist und Seelsorge ein wesentlicher Bestandteil der Stellenbeschreibung ausmacht. Es sind deshalb die statistischen Werte des Kompetenzniveaus 1 heranzuziehen. Der Jahreslohn 2013 beläuft sich demnach auf Fr. 65'654.-- (siehe Anhang 2 der vom Bundesamt für Sozialversicherungen herausgegebenen IV-Textausgabe, Ausgabe 2018, S. 222, basierend auf der LSE).

E. 4.6

Dem Beschwerdeführer ist sodann ein Tabellenlohnabzug zu gewähren. Mit dem Tabellenlohnabzug ist zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren arbeitnehmenden

Personen lohnmässig benachteiligt sind und deshalb mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen. In BGE 126 V 75 hat das Bundesgericht festgestellt, dass es von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalls (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität, Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) abhängt, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind. Bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen dürfen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen. Der Einfluss sämtlicher Merkmale auf das Invalideneinkommen ist nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen. Der Abzug ist auf höchstens 25% begrenzt (Urteil des Bundesgerichts vom 20. April 2018, 9C_833/2017, E. 2.2; BGE 134 V 327 E. 5.2).

E. 4.7

Dr. P.____ beschreibt, eine adaptierte Tätigkeit sei idealerweise zeitlich flexibel, in einer wohlwollenden konfliktarmen Atmosphäre ohne permanenten Zeit- und Termindruck sowie mit nur geringem Publikumsverkehr verbunden (IV-act. 338-42). Nur dann kann der Beschwerdeführer eine Arbeitsfähigkeit von 80% umsetzen. Zumindest gelegentlich dürfte der Beschwerdeführer auch Panikattacken erleiden, zumal eine Arbeitstätigkeit immer wieder unerwartete Situationen mit sich bringt. Darauf muss ein potentieller Arbeitgeber ebenso Rücksicht nehmen wie auf den erhöhten Erholungsbedarf des Beschwerdeführers, der mit einiger Wahrscheinlichkeit auch nicht immer eine stabile Leistung wird erbringen können. Der Beschwerdeführer kann sodann nur für leichte Tätigkeiten eingesetzt werden. Aus der Sicht eines ökonomisch denkenden Arbeitgebers senken diese Risiken, deren Verwirklichung die Gesamtlohnkosten des Betriebes erhöhen, den "Wert" des Beschwerdeführers als Arbeitnehmer. Um dies zu kompensieren und konkurrenzfähig zu bleiben, muss der Beschwerdeführer mit einem erheblich tieferen Einkommen rechnen als eine gesunde Person im Rahmen einer Hilfstätigkeit (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 9. Dezember 2009, 9C_68/2009, E. 3.3). Es ist deshalb ein Abzug von 10% vom Tabellenlohn vorzunehmen. Das Invalideneinkommen für ein 100%-Pensum ist folglich auf Fr. 59'089.-- zu beziffern (Fr. 65'654.-- x 0.9).

E. 5.1

Während der ersten Phase vom 1. Januar 2013 (frühestmöglicher Rentenanspruch, siehe E. 1.3 vorstehend) bis 30. April 2014 (drei Monate seit Eintritt der Verbesserung des Gesundheitszustandes per 6. Januar 2014, vgl. Art. 88a i.V.m. Art. 29 bis IVV) ist der Beschwerdeführer als vollständig arbeitsunfähig zu betrachten, sodass ein Invaliditätsgrad von 100% vorliegt und der Beschwerdeführer für diese Zeit Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat.

E. 5.2

Während der zweiten Phase ab 1. Mai 2014 stand dem Valideneinkommen von Fr. 82'513.-- ein Invalideneinkommen von Fr. 23'636.-- (Fr. 59'089.-- x 0.4) gegenüber, was einem Invaliditätsgrad von 71% entspricht (Fr. 23'636.-- / [Fr. 82'513.-- / 100] - 100), sodass der Beschwerdeführer weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat.

E. 5.3

Während der dritten Phase ab 25. August 2014 fiel die Arbeitsfähigkeit wieder vollumfänglich weg, sodass weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente besteht.

E. 5.4

Während der vierten Phase ab 1. September 2015 stand dem Valideneinkommen von Fr. 82'513.-- ein Invalideneinkommen von Fr. 47'271.-- (Fr. 59'089.-- x 0.8) gegenüber, was einem Invaliditätsgrad von 43% entspricht (Fr. 47'271.-- / [Fr. 82'513.-- / 100] - 100), sodass der Beschwerdeführer ab 1. Dezember 2015 Anspruch auf eine Viertelsrente hat.

E. 5.5

Ab 8. Februar 2016 fiel die Arbeitsfähigkeit wieder gänzlich weg, sodass der Beschwerdeführer ab 1. Juni 2016 erneut Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat.

E. 5.6

Ab 7. Dezember 2016 ist wiederum von einer Arbeitsfähigkeit im Umfang von 80% auszugehen, sodass ab 1. April 2017 Anspruch auf eine Viertelsrente besteht.

E. 5.7

Die Beschwerde ist somit teilweise gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 22. März 2017 aufzuheben. Die Sache ist zur Berechnung der Invalidenrente an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Bei der Ausrichtung der Rentenleistungen wird die Beschwerdegegnerin zu beachten haben, dass der Beschwerdeführer während des Belastbarkeits- und Aufbautrainings bei der I.____ IV-Taggeldleistungen bezog (vgl. IV-act. 227 und 236). Dies führt – unter Vorbehalt von Art. 20 ter Abs. 1 IVV – dazu, dass für die IV-Taggeldperiode keine Rentenleistungen geschuldet sind bzw. der Rentenanspruch unterbrochen wird (Art. 29 Abs. 2 IVG; Ulrich Meyer/Marco Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], in Hans-Ulrich Stauffer/Basile Cardinaux [Hrsg.], Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 29 N 11 f.).

E. 6.1

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Hinsichtlich der Beschwerde gegen die Rentenverfügung gilt es zu beachten, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zur Überklagung in sozialversicherungsrechtlichen Rentenfällen im vorliegenden Fall von einem Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen ist (Urteil des Bundesgerichts vom 7. Januar 2016, 9C_288/2015, E. 4.2). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 600.-- zurückzuerstatten.

E. 6.2

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (HonO; sGS 963.75; in der vorliegend anwendbaren, seit 1. Januar 2019 gültigen Fassung, siehe Art. 30bis HonO) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Im vorliegenden Fall erscheint eine durchschnittliche pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer, vgl.

act. G11) als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 22. März 2017 aufgehoben und dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. Januar 2013 bis 30. November 2015 eine ganze Rente, mit Wirkung ab 1. Dezember 2015 bis 31. Mai 2016 eine Viertelsrente, mit Wirkung ab 1. Juni 2016 bis 31. März 2017 eine ganze Rente und mit Wirkung ab 1. April 2017 eine Viertelsrente zugesprochen. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Leistung wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.